

Liberales Wählergemeinschaft Kappeln

LWG – der neue Weg für Kappeln

Langeland 20

24376 Kappeln, 18.02.2017

Tel. (04642) 3843

Mail: Peter-Paul-DieterKoch@web.de

Web: lwg-kappeln.de

Frau

Bürgermeisterin

Dagmar Ungethüm-Ancker

Rathaus Kappeln

Herrn

Bürgermeister

Heiko Traulsen

Rathaus Kappeln

Nachrichtlich: Vorsitzende der Fraktionen CDU, SPD, SSW, Bündnis 90/Grüne

Stadt Kappeln: Herr Exner, Frau Kruse

Betr.: Zuständigkeitsordnung der Stadt Kappeln

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der Liberalen Wählergemeinschaft stellt zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung folgenden Antrag:

Die Stadtvertretung beschließt:

Ziffer 12. in § 5 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) der Stadt Kappeln wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

1. § 5 der ZustO regelt die an den Bau- und Planungsausschuss übertragenen Zuständigkeiten. In Ziffer 12. heißt es:

„ (Der Ausschuss ist zuständig für...) ... Entscheidung über den Abschluss von Erschließungs- und städtebaulichen Verträgen, soweit ein Betrag von 25.000 € überschritten wird“.

Nach § 27, Abs. 1, Satz 2 der Gemeindeordnung trifft die Gemeindevertretung alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Durchführung. Weiter heißt es in Satz 3, dass sie Entscheidungen, ... , allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder den/die Bürgermeister/in übertragen kann, ...

Von diesem Recht hat die Stadtvertretung Kappeln mit der Zuständigkeitsordnung aufgrund des § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung Gebrauch gemacht, u. a. mit § 5, Ziffer 12. ZustO. Die Aufgabenübertragung durch die ZustO ist gem. § 9, Abs. 1 der Hauptsatzung nicht rückholbar durch die Stadtvertretung, es sei denn, die Zuständigkeitsordnung wird geändert.

2. Die LWG-Fraktion ist der Meinung, dass jede Entscheidung über Erschließungs- und städtebauliche Verträge eine wichtige Entscheidung i. S. des § 27 GO ist und nicht auf einen Ausschuss oder den/die Bürgermeister/in übertragen werden sollte. Alle in die Stadtvertretung gewählten Mandatsträger/innen sollten verantwortlich an den wichtigen Entscheidungen beteiligt werden. Die Beschränkung auf einen Fachausschuss wird der Bedeutung der Entscheidung über Erschließungs- und städtebauliche Verträge nicht gerecht.

3. Erschließungs- und städtebauliche Verträge stellen kein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ dar, sondern sind zumeist rechtlich komplizierte und weit (Umfang und Zeit) in die Entwicklung der Gemeinde eingreifende Entscheidungen. Sie verpflichten die Vertragspartner (Gemeinde/Investor) zur Übernahme von gewichtigen Rechten und Pflichten. Im Falle des Erschließungsvertrages sollen sie u. a. die die Erschließungslast übertragende Gemeinde soweit absichern, dass die Erschließungsmaßnahmen für ein Baugebiet vertragsgemäß durchgeführt werden, ohne dass wirtschaftliche und soziale Schäden für die Gemeinde und die späteren Grundstückseigentümer entstehen. Die Hinterlegung einer Bankbürgschaft durch den Investor ist üblich.

4. § 5, Ziffer 12. ZstO der Stadt Kappeln ist unklar und widersprüchlich formuliert. Die beschränkende Wertgrenze von 25.000 € besagt u. E., dass damit nur die Kosten für das Zustandekommen des Vertrages gemeint sein können. Eine andere Auslegung könnte den Erschließungswert erfassen wollen. Der jedoch ist in seiner Höhe jeweils unbestimmt bei Vertragsschluss (grobe Schätzung), und eine entsprechende Formulierung enthält die Bestimmung nicht. Die ZustO spricht ausdrücklich von einem „Betrag“, also einem Rechenergebnis. Eine auf den Erschließungswert bezogene Auslegung gäbe auch keinen Sinn; denn nach gesundem Menschenverstand ist nicht zu erwarten, dass ein Erschließungswert von einer Betragsgrenze von unter 25.000 € erfasst wird. Eine Betragsgrenze in diesem Sinne wäre irrelevant.

Wir wollen das am Beispiel der aktuellen Vertragssituation für das Wohngebiet „Schleiterrassen Ellenberg“ deutlich machen: Die Kosten der Stadt Kappeln für die Erstellung des Erschließungsvertrages werden/wurden von AMA GmbH & Co. KG bis zu einer Höhe von 40.000 € übernommen, so dass bis zu dieser Höhe keine Eigenbeteiligung der Stadt entsprechend der Beschlusslage entsteht. Innerhalb des vereinbarten Rahmens wurden die beteiligten Kanzleien beauftragt, den endgültigen Vertragsentwurf vorzulegen. Insoweit ist keine Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses für die Entscheidung gegeben, da die Wertgrenze von 25.000 € nicht überschritten wird und auch keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Jetzt stellen sich folgende Fragen:

1. Ist ein Erschließungs-/städtebaulicher Vertrag, für den Kosten unter 25.000 € entstehen, ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“, und ist damit allein der/die Bürgermeister/in für die Entscheidung zuständig?
2. Wenn er kein solches Geschäft ist (gesetzlich nicht definiert), handelt es sich dann um eine „wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit“? Wenn es so ist, wäre nach § 27 GO grundsätzlich die Stadtvertretung zuständig.
3. Übertragen auf den BPA wurde die Entscheidung über Erschließungs- und städtebauliche Verträge, soweit ein Betrag von 25.000 € überschritten wird. Entsprechend Ziff. 1 und 2 wäre z. B. für den Vertrag für die „Schleiterrassen“ die Entscheidung nicht auf den Bau- und Planungsausschuss durch die ZustO wegen Unterschreitens der Betragsgrenze übertragen worden.
4. Aus Ziff. 3 könnte demnach gefolgert werden, dass „ in diesem Einzelfall“, da eine Aufgabenübertragung nicht stattgefunden hat, somit das Entscheidungsrecht im Rahmen ihrer Allzuständigkeit bei der Stadtvertretung gem. § 27 Gemeindeordnung liegt, es sei denn, es handelt sich um ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“, **was wir jedoch ausdrücklich verneinen.**

Aus Gründen der Klarheit und Transparenz für die Entscheidungsfindung haben wir uns entschlossen, den eingangs spezifizierten Antrag zu stellen. Wir wollen damit erreichen, dass wegen der ohnehin zumeist sehr komplizierten Rechtslage bei der Entscheidung über Erschließungs- und städtebauliche Verträge und der immensen Bedeutung dieser Verträge für die Stadt kein Auslegungsstreit = Kompetenzstreit entsteht, der der Sache zuwider sich dann auf eine politische Auseinandersetzung reduzieren könnte. Diese Verträge sind oft sehr langfristig angelegt (z. B. „Schleiterrassen“ = 20 Jahre) , so dass alles dafür getan werden muss, sie absolut „gerichts- und vertrauensfest“ auszugestalten. Schon ein Fehler in der Kompetenzzuordnung macht den Beschluss über den Vertrag ungültig und würde eine Folge von Gegenansprüchen auslösen.

Diesen Risiken soll die Stadt Kappeln aus dem Wege gehen, indem durch unseren Antrag auf Streichung der Ziff. 12. In § 5 ZstO mögliche rechtliche Auseinandersetzungen und Missverständnisse gar nicht erst entstehen, sondern die Zuständigkeit für Entscheidungen über Erschließungs- und städtebauliche Verträge unmissverständlich und bedeutungsgerecht der Stadtvertretung gemäß § 27 GO zusteht.

Mit freundlichem Gruß

Peter Koch

(Fraktionsvorsitzender)